

FAQ – Kurzarbeit (Stand 30. Juni 2023)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld (Kug) wurden im Zuge der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges in der Ukraine im Eilverfahren in mehreren Gesetzespaketen angepasst. In diesem Zusammenhang haben sich viele rechtliche und praktische Fragen gestellt, die dieses FAQ-Papier beantwortet. Der Fokus liegt auf den Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Neuregelungen stellen. **Zum 30. Juni 2023 laufen die verbleibenden Sonderregelungen aus, aus diesem Grund werden wir auch das FAQ-Papier nicht mehr weiterführen.** Zu weiteren Fragen hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) umfangreiche [FAQ](#) veröffentlicht, die regelmäßig aktualisiert werden.

Es gilt dabei jedoch immer den jeweiligen Einzelfall genau zu betrachten und rechtlich zu würdigen. Das vorliegende FAQ-Papier kann daher eine rechtliche Beratung durch Ihren Arbeitgeberverband im Einzelfall nicht ersetzen.

Übersicht

1.	Wie läuft das Verfahren der Beantragung von Kug ab?	3
2.	Kann Kug gewährt werden, wenn es in Folge der Ukraine-Krise zu Arbeitsausfällen kommt?	3
3.	Kann Kug aufgrund erhöhter Energiepreise gewährt werden?	4
4.	Kann Kug wegen Engpässen bei der Gasversorgung gewährt werden?.....	4
5.	Welche Sonderregelungen wurden im Zusammenhang mit dem Kug eingeführt und was gilt derzeit?.....	4
6.	Müssen Überstunden abgebaut und Minusstunden eingebracht werden?	5
7.	Welche Höhe hat das Kug?	7
8.	Sind tarifvertragliche oder betriebliche Aufstockungsleistungen zum Kug steuer- und beitragspflichtig?.....	7
9.	Wie wirken sich Nebenverdienste auf die Höhe des Kug aus?	8
10.	Wie lange kann Kug bezogen werden?	8
11.	Kann die Kurzarbeit unterbrochen werden?	8
12.	Kann die Anzeige vom Gesamtbetrieb auf eine Betriebsabteilung umgestellt werden?.....	8
13.	Müssen Beschäftigte vor Beginn des Bezugs von Kug ihren Urlaub genommen haben?	9
14.	Kann Kug für Feiertage bezogen werden?.....	10
15.	In welchen Fällen sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Berechnung des Kug zu berücksichtigen?	10
16.	Ist Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen?	11
17.	Wonach bemisst sich das Kug bei Arbeit auf Abruf?	12
18.	Können auch geringfügig Beschäftigte Kug beziehen?.....	12

19.	Können Auszubildende Kug erhalten?.....	12
20.	Können „Grenzgänger“ Kug erhalten?	13
21.	Kann Kug im Falle von Entsendungen gezahlt werden?	13
22.	In welchem Verhältnis stehen der Anspruch auf Kug und der Entschädigungsanspruch aus § 56 IfSG?	14
23.	Welche Nachweise müssen erbracht werden, wenn es eine Quarantäneanordnung für einzelne Beschäftigte gab?	15
24.	Wie sind Krankheitszeiten während Kurzarbeit zu behandeln?	15
25.	Haben Schwangere, während des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Kug?	16
26.	Wie ist das Verhältnis von Insolvenzgeld und Kug?	16
27.	Welche häufigen Fehler treten rund um die Anzeige und Beantragung von Kug auf?	17
28.	Was bedeutet die Abschlussprüfung?	17
29.	Wann findet die Abschlussprüfung statt?	18
30.	Wie läuft die Abschlussprüfung ab?	18
31.	Laufen die KUG-Abschlussprüfungen pandemiebedingt anders ab?.....	18
32.	Welche Unterlagen müssen für die Abschlussprüfung bereitgehalten werden?	19
33.	Was wird im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft?	19
34.	Welche Auswirkungen hat das Steuerentlastungsgesetz 2022 auf die Berechnung des Kug und die Abschlussprüfungen?	20
35.	Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung durch die BA?.....	20
	Wichtige Formulare und Weisungen:	20

1. Wie läuft das Verfahren der Beantragung von Kug ab?

Das Verfahren beim Kug unterscheidet sich etwas von anderen Leistungsanträgen. Üblicherweise wird ein Antrag gestellt und bewilligt, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Das Kurzarbeitergeld funktioniert anders:

- a. Nachdem ein Unternehmen im Betrieb arbeitsrechtlich Kurzarbeit vereinbart und eingeführt hat, muss es noch im Monat der Einführung die Kurzarbeit bei der zuständigen Arbeitsagentur anzeigen. Diese prüft dann, ob die grundsätzlichen Bedingungen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes vorliegen und teilt dem Unternehmen ihre Entscheidung in einem Anerkennungsbescheid mit.
- b. Am Ende jedes Monats in dem kurzgearbeitet wurde, berechnet der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und zahlt es den Beschäftigten gemeinsam mit dem Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden aus. Das Unternehmen geht also in Vorleistung. Erst ab dem Folgemonat beantragt der Arbeitgeber dann die Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Agentur. Das Instrument ist hier gesetzlich flexibel ausgelegt, damit Arbeitgeber schnell auf die Auftragslage reagieren können, d. h. der tatsächliche Umfang des Arbeitsausfalls muss nicht mit der Prognose in der Anzeige übereinstimmen. Eine Grenze besteht hier in Form der Mindestanforderungen, um Bagatellausfälle auszuschließen. Die Agentur prüft die Angaben und das Kug wird vorläufig bewilligt und ausgezahlt.
- c. Beendet das Unternehmen die Kurzarbeit, folgt nach dem letzten Kug-Bezug die sog. Abschlussprüfung. Bei der Prüfung fordert die Arbeitsagentur Unterlagen, Nachweise oder Abrechnungen an und prüft diese, bei Bedarf auch vor Ort im Betrieb. Dabei können zum Beispiel fehlende Unterschriften oder Vollmachten nachgeholt oder nicht korrekt berechnete Urlaubs- und Feiertagsberechnungen korrigiert werden. Erst nach Ende dieser Abschlussprüfung wird ein abschließender Bescheid über die Zahlung von Kurzarbeitergeld erstellt.

Das Verfahren zum Kug ist auf der [Internetseite der BA](#) beschrieben. Dort stehen auch kurze Videos von der BA zum Kug zu den Voraussetzungen, zur Anzeige und zum Antrag im Internet zur Verfügung.

2. Kann Kug gewährt werden, wenn es in Folge der Ukraine-Krise zu Arbeitsausfällen kommt?

Bei vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfällen kann ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen, wenn die Arbeitsausfälle auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen, vgl. § 96 Abs. 1 SGB III.

Wenn aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine Zulieferer ausfallen, Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen oder wegen ausbleibender Rohstofflieferungen die Produktion im Betrieb gehemmt wird, kann Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [FAQ der Bundesagentur für Arbeit](#)).

In diesen Fällen galten ebenfalls die unten aufgeführten, aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld.

3. Kann Kug aufgrund erhöhter Energiepreise gewährt werden?

Eine Gewährung von Kug wegen gestiegener Energiekosten ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn der eingetretene Arbeitsausfall auf allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Der Begriff der wirtschaftlichen Ursache schließt alle Arbeitsausfälle ein, die sich aus konjunkturell bedingten Auftrags-/Nachfragerückgängen, strukturellen Veränderungen in einzelnen Branchen oder Regionen der Wirtschaft oder Störungen in der (internationalen) Arbeitsteilung und damit aus der Teilnahme des Betriebs am Wirtschaftsleben ergeben. Hohe Energiepreise werden wie auch Preissteigerungen bei anderen Betriebskosten hiervon nicht erfasst. Auch sind Preissteigerungen nicht als unabwendbares Ereignis im Sinne des Kurzarbeitergeldrechts anzusehen, das die Ausführung der Arbeit in einem Betrieb, wie zum Beispiel in Folge eines Brandes, vorübergehend teilweise oder ganz unmöglich macht (vgl. [FAQ der Bundesagentur für Arbeit](#)).

4. Kann Kug wegen Engpässen bei der Gasversorgung gewährt werden?

Die Gewährung von Kug ist grundsätzlich möglich, wenn es zu Lücken in der Gasversorgung kommt.

Sollte es zu Engpässen bei der Versorgung mit Gas kommen, die regulierende staatliche Maßnahmen der Belieferung mit Gas durch die Bundesnetzagentur erforderlich machen, können diese als unabwendbares Ereignis für einen Arbeitsausfall anerkannt werden, wenn der Betrieb unmittelbar von den Regulierungsmaßnahmen betroffen ist. In diesem Fall muss dargelegt werden, wie sich die Regulierung der Gasversorgung im Betrieb auswirkt und inwiefern sie einen Arbeitsausfall verursacht. Wenn die übrigen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ebenfalls erfüllt sind, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden (vgl. [FAQ der Bundesagentur für Arbeit](#)).

5. Welche Sonderregelungen wurden im Zusammenhang mit dem Kug eingeführt und was gilt derzeit?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kurzarbeit und das Kug wurden im Eilverfahren in mehreren Gesetzespaketen angepasst, unter anderem mit dem sog. [Sozialschutzpaket II](#). Dessen Ausgestaltung wurde mehrfach durch folgende Regelungen verlängert und angepasst: Die [Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#), die [Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#), das [Beschäftigungssicherungsgesetz](#), die [Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#), die [Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#), die [Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit](#), das [Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie](#), das [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften](#), das [Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz](#), die [Kurzarbeitergeldzugangsverordnung](#), die [Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung](#), die [Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung](#) und zuletzt durch die [Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld](#).

Damit galten folgende Erleichterungen (grafische Darstellung in der Anlage):

- Es genüge nach § 1 Abs. 2 KugZuV, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen kann. Diese Regelung ist befristet bis 30. Juni 2023. Ab Juli 2023 muss wieder gem. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres Bruttoentgelts betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge, die die Arbeitgeber für ihre kurzarbeitenden Beschäftigten allein tragen müssen, werden seit dem 1. April 2022 nicht mehr pauschal erstattet. Nach § 106a SGB III ist aber die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % bei Weiterbildung während Kurzarbeit möglich, wenn die Weiterbildungsmaßnahme während des individuellen Bezugs von Kug begonnen wurde und wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. Die Weiterbildungsmaßnahme hat einen Mindestumfang von über 120 Stunden und Träger und Maßnahme sind nach AZAV zugelassen. Oder:
 2. Die Weiterbildungsmaßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor.

Die Lehrgangskosten von Weiterbildungen der Maßnahmen nach Nummer 1 (nicht nach Nummer 2 - § 2 Abs. 1 AFBG) können auch, abhängig von der Betriebsgröße, gefördert werden (siehe dazu auch das [BDA FAQ-Papier zu Weiterbildung und Kug](#)).

§ 106a SGB III ist derzeit befristet bis 31. Juli 2023. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung soll diese Regelung um ein Jahr bis 31. Juli 2024 verlängert werden. Das Gesetz wurde in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen, die Veröffentlichung steht noch aus.

- Auf den Aufbau von Minusstunden zur Vermeidung von Kurzarbeit wurde nach § 1 Abs. 3 KugZuV verzichtet. Diese Regelung ist befristet bis 30. Juni 2023. **Ab dem 1. Juli 2023 muss die Kurzarbeit wieder gem. § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III durch den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vermieden werden. Dies gilt nicht für laufende - vor dem 1. Juli 2023 bewilligte und nicht länger als drei Monate unterbrochene - Kurzarbeitergeldfälle.**
- Die Gewährung von Kug an Beschäftigte in Zeitarbeit war zunächst gem. § 11 Abs. 4 S. 3 AÜG befristet bis 30. Juni 2022 und dann erneut gem. § 1 S. 2 KugÖV im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. Juni 2023 möglich. Ab Juli 2023 kann Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmern kein Kug mehr gewährt werden.

Alle Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zur Kurzarbeit laufen zum 30. Juni 2023 aus, ab Juli gelten keine Sonderregelungen mehr.

6. Müssen Überstunden abgebaut und Minusstunden eingebracht werden?

Der Arbeitsausfall muss unvermeidbar sein, daher müssen Beschäftigte mit flexibler Arbeitszeit zunächst in einem gewissen Umfang Überstunden abbauen. Teilweise ist das Arbeitszeitguthaben geschützt, diese Fälle sind in § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB III abschließend geregelt (ausführliche Darstellung in der [Weisung der BA](#) unter 2.8). Die Vermeidung der

Kurzarbeit durch den Abbau von Überstunden muss aber wirtschaftlich zumutbar sein. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann vorliegen, wenn die kurzfristige Liquidität des Arbeitgebers durch die Maßnahme zur Vermeidung der Kurzarbeit gefährdet ist. Das ist vom Einzelfall abhängig. Jedenfalls müssen aufgrund der Neuregelungen keine Minusstunden aufgebaut werden.

Die Beschäftigten, die zur Vermeidung der Kurzarbeit zunächst Zeitguthaben einsetzen, werden aber trotzdem bei der Berechnung des Mindesteinsatzes (10 % der Beschäftigten) berücksichtigt.

Ab dem 1. Juli 2023 gilt wieder § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III. Dies gilt für alle Neufälle.

Neufälle ab 1. Juli 2023

In der alten Weisung der BA zum Kug gab es zu dieser Fragestellung die folgenden Ausführungen:

„Sehen betriebliche oder tarifvertragliche Regelungen den Aufbau von Minusstunden vor Einführung der Kurzarbeit vor (§ 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3) und existiert daneben ein nach § 96 Abs. 4 geschütztes Arbeitszeitguthaben, so kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer entweder dieses Arbeitszeitguthaben unangetastet lassen und die erforderlichen Minusstunden nach S. 2 Nr. 3 in einem weiteren AZ-Konto aufbauen oder dieses Arbeitszeitguthaben freiwillig zur Minderung des zu erfüllenden Minussaldos einbringen.“

Die Ausführungen wurden in die aktuell geltende (vom Umfang her gekürzte) Weisung der BA leider nicht übernommen. Sie haben aber nach Auffassung des Bundesarbeitsministeriums weiterhin Gültigkeit.

Für alle Neufälle ab 1. Juli 2023 (neue oder nach mind. dreimonatiger Unterbrechung erneute Kurzarbeit) findet diese Regelung wieder Anwendung.

Laufende Fälle

Das Bundesarbeitsministerium ist mit der BA übereingekommen, dass die BA bei laufenden Fällen die Einbringung von Minusstunden nicht einfordern wird.

Hintergrund:

Normalerweise stellt sich die Frage der Einbringung von Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden zu Beginn der Kurzarbeit. Durch das Auslaufen der Sonderregelung stellt sich jetzt die Frage mitten in der Kurzarbeit. Im Gegensatz zum Drittelerfordernis, das im jeweiligen Kalendermonat erfüllt sein muss (§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III – und damit wieder ab 1. Juli auch bei laufenden Fällen) fordert § 96 Abs. 4 S. 1 SGB III, dass alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Bei den laufenden Fällen ist der Arbeitsausfall bereits eingetreten und es wäre auch zumindest in manchen Fällen fraglich, ob die Einbringung von negativen Arbeitszeitsalden im laufenden Kug-Bezug Betrieben und deren Beschäftigten zumutbar wäre. Das Bundesarbeitsministerium hält es daher für vertretbar, im laufenden Kug-Bezug auf die Einbringung von negativen Arbeitszeitsalden zu verzichten.

7. Welche Höhe hat das Kug?

In der Vergangenheit wurde nach § 421c Abs. 2 SGB III ab dem 4. Bezugsmonat das Kug auf 70/77 % und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80/87 % erhöht, sofern bei dem oder der Beschäftigten ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50 % vorlag. Diese Regelung war befristet bis 30. Juni 2022, seit 1. Juli 2022 gilt wieder die reguläre Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60/67 % nach §105 SGB III.

Die Regelung zum erhöhten Kug spielt bei der Abrechnung keine Rolle mehr, lediglich in wenigen noch nicht abgeschlossenen Arbeitsausfällen dieser Zeit kann sie noch relevant sein.

8. Sind tarifvertragliche oder betriebliche Aufstockungsleistungen zum Kug steuer- und beitragspflichtig?

Mit dem [Corona-Steuerhilfegesetz](#) wurden mit dem neu geschaffenen § 3 Nr. 28a EStG Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kug und Saison-Kug steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kug 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Aufstockungsbeträge waren auch damals schon steuerpflichtig. Diese Regelung wurde durch Artikel 2 des [Jahressteuergesetz 2020](#) und zuletzt durch das [Vierte Corona-Steuerhilfegesetz](#) verlängert und galt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 begonnen haben und vor dem 1. Juli 2022 endeten. Für Lohnzahlungszeiträume seit Juli 2022 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld somit wieder steuerpflichtig.

Aufstockungsleistungen sind beitragspflichtig, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kug 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt übersteigt. In diesem Fall ist der übersteigende Betrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 [SvEV](#) beitragspflichtig.

9. Wie wirken sich Nebenverdienste auf die Höhe des Kug aus?

Nebeneinkünfte aus einer Beschäftigung, die während des Bezugs von Kug begonnen wurde, sind grundsätzlich gem. § 106 Abs. 3 SGB III auf das Ist-Entgelt anzurechnen, d. h. sie reduzieren das Kug.

Bis 30. Juni 2022 wurden Einkünfte aus einem Minijob (ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), der während der Kurzarbeit aufgenommen worden ist, dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. Diese Regelung des § 421c Abs. 1 SGB III, wurde nicht verlängert. Deswegen müssen seit 1. Juli 2022 wieder alle Einkünfte aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigungen angerechnet werden.

10. Wie lange kann Kug bezogen werden?

Die betriebliche Bezugsdauer des Kug beträgt nach § 104 SGB III max. 12 Monate. Die Bezugsdauer ist zuletzt durch das [Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz](#) für die Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt haben, auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022, verlängert worden.

Diese Regelung zur Verlängerung ist rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft getreten, somit konnte für Betriebe, die seit März 2020 durchgehend in Kurzarbeit und damit im Februar 2022 im 24. Bezugsmonat waren, die Kurzarbeit rückwirkend ab März für längstens 28 Monate weiterbewilligt werden. Hierfür muss die Verlängerung bei der zuständigen Agentur angezeigt werden. Dabei müssen die Gründe für die Verlängerung, die Dauer und die vorübergehende Natur des Arbeitsausfalls geschildert und die arbeitsrechtliche Einführung der Kurzarbeit dargelegt werden (vgl. [Weisung zur Verlängerung von Sonderregelungen durch Änderung des § 421c SGB III](#)).

Seit 1. Juli 2022 gilt wieder die reguläre betriebliche Bezugsdauer von 12 Monaten (vgl. auch grafische Übersicht in der Anlage).

11. Kann die Kurzarbeit unterbrochen werden?

Wenn die Kurzarbeit vorzeitig beendet wird, muss dies der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Bei Unterbrechungen von einem oder zwei Monaten verlängert sich die Bezugsdauer um diese Zeit gem. § 104 Abs. 2 SGB III. Bei einer zusammenhängenden Unterbrechung ab drei Monaten muss ein Arbeitsausfall danach erneut angezeigt werden und es beginnt eine neue Bezugsdauer gem. § 104 Abs. 3 SGB III. Das gilt auch dann, wenn ursprünglich für einen längeren Zeitraum Kurzarbeit angezeigt wurde.

12. Kann die Anzeige vom Gesamtbetrieb auf eine Betriebsabteilung umgestellt werden?

Nach einer bis zum 31. Juli 2020 befristeten [Sonderregelung](#) für Unternehmen, die in den Monaten März, April und Mai 2020 für den Gesamtbetrieb oder das ganze Unternehmen Kurzarbeit angezeigt haben, konnte für diese Unternehmen die ursprüngliche Anzeige zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebe oder Betriebsabteilungen i. S. v. § 97 S. 2 SGB III (vgl. Fachliche Weisungen Kug der BA, Rn. 97.5) umgedeutet werden.

In der Folge war es ausreichend, wenn das Mindestquorum jeweils in den dann erfassten Einheiten erreicht wurde. Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung (Grundbescheid zum Kurzarbeitergeld) wurde dann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels aufgehoben und es wurde ein neuer Bescheid erteilt. Die ursprünglich anerkannte Bezugsdauer lief für die "umgedeuteten" Einheiten weiter, d. h. die Bezugsdauer hat nicht neu begonnen. Diese Umdeutung war einmalig bis spätestens 31. Juli 2020 im Rahmen der Sonderregelung möglich. Inzwischen gilt wieder die übliche Gesetzeslage, wonach das Mindestquorum für die angezeigte Einheit erfüllt sein muss. Eine Umdeutung während des Bezugs von Kug ist nicht möglich. Erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten kann wieder neu Kurzarbeit angezeigt werden.

13. Müssen Beschäftigte vor Beginn des Bezugs von Kug ihren Urlaub genommen haben?

Zur Vermeidung von Kurzarbeit werden die bestehenden Urlaubspläne und Betriebsferien bei der Gewährung von Kug berücksichtigt. Nicht verplanter Erholungsurlaub muss zur Vermeidung der Kurzarbeit eingebracht werden. Im Jahr 2020 hatte die BA bis zum 31. Dezember 2020 davon abgesehen, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern.

Diese Sonderregelung der BA wurde nicht verlängert. Das bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2021 die BA wieder nach § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB III die Einbringung von Urlaub einfordert. Beachten Sie zum Verfahren bitte die Hinweise hierzu in den [FAQ der BA](#).

Demnach ist ein Arbeitsausfall vermeidbar, wenn er durch Gewährung von Erholungsurlaub verhindert oder verkürzt werden kann, sofern vorrangige Urlaubswünsche der Beschäftigten nicht entgegenstehen. Um entgegenstehende Wünsche der Beschäftigten darzulegen, raten wir dazu, bei der Urlaubsplanung den gesamten Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres vollständig zu verplanen. Hierbei ist eine formlose Urlaubsplanung, Urlaubsliste oder Vereinbarung über Betriebsferien ausreichend, insbesondere muss der Urlaub von den Beschäftigten noch nicht verbindlich beantragt worden sein. Der Urlaub wird dann zu den geplanten Zeiten genommen und eingebracht. Wird von dieser Planung nur aufgrund von Kurzarbeit abgewichen, liegt kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor. Wollen die Beschäftigten aber doch zu einem anderen Zeitpunkt Urlaub nehmen, können diese Urlaubspläne zu jedem Zeitpunkt für die Zukunft geändert werden.

Nach einer mit dem BMAS abgestimmten Anwendungsregelung dürfen die Unternehmen sich bei der Urlaubsplanung auf die betriebliche Praxis berufen. Das heißt, dass Urlaubspläne oder Urlaubslisten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen müssen, sondern so erstellt werden können, wie es im Betrieb üblich ist. Wird z. B. üblicherweise erst zum März eine Urlaubsplanung von den Beschäftigten verlangt, muss diese auch erst im März auf Anfrage bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Wenn es keine Urlaubsplanung gibt, muss gegen Ende eines Urlaubsjahres der Urlaub, der nicht in das nächste Urlaubsjahr übertragen werden kann, zur Vermeidung der Kurzarbeit festgelegt werden.

Sofern Resturlaubsansprüche aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung in das folgende Urlaubsjahr übertragen wurden, sind diese dann zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen, wenn sie zu verfallen drohen. Arbeitgeber haben daher mit Beschäftigten, die noch unverplante Urlaubansprüche haben, die zu verfallen drohen, den Antritt

dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Beschäftigten gehen aber auch hier vor. Erst wenn Resturlaub nicht eingebracht wurde und verfällt, liegt insoweit kein unvermeidbarer Arbeitsausfall vor.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Prüfung der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls durch unverplanten Urlaub darauf beschränkt, ob der Arbeitgeber eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs treffen könnte (vgl. Rn. 96.44 der [Fachlichen Weisungen Kug](#)). Das bedeutet, dass hierbei die arbeitsrechtlichen Grenzen der Urlaubsfestsetzung berücksichtigt werden müssen. Das heißt beispielsweise, dass eine stundenweise Einbringung von Erholungsurlaub nicht möglich ist.

Zur Frage einer möglichen Verminderung des Urlaubsanspruchs für Zeiten der Kurzarbeit hat das BAG (Urteil. v. 30. November 2021 – 9 AZR 234/21) entschieden, dass aufgrund von Kurzarbeit einzelne vollständig ausfallende Arbeitstage bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen sind. Für diese Zeiten wird kein Anspruch auf Erholungsurlaub erworben. Dies betrifft sowohl den gesetzlichen Mindesturlaub nach Bundesurlaubsgesetz (BurlG), als auch einen übergesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub.

Eine entsprechende arbeitsrechtlich zulässige Kürzung des Urlaubs wird von der BA berücksichtigt (vgl. 2.3 der [Weisung](#) der BA – Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2022).

14. Kann Kug für Feiertage bezogen werden?

Grundsätzlich gilt Arbeitszeit an einem Feiertag in einem Kurzarbeits-Zeitraum gem. § 2 Abs. 2 EntgFG als aufgrund des Feiertages ausgefallen. Das heißt, für diesen Tag besteht ein Anspruch auf Entgeltzahlung und damit kein Anspruch auf Kug.

Ein Anspruch auf Kug kann jedoch bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an dem Feiertag gearbeitet hätten. Die vorgesehene Arbeitseinteilung an Feiertagen kann aus entsprechenden Dienst- oder Einsatzplänen nachvollzogen werden.

Ob ein möglicher Anspruch auf Gewährung eines Ersatzruhetages gem. § 11 Abs. 3 ArbZG Auswirkungen auf den Kug-Anspruch haben kann, ist im Einzelfall davon abhängig, wann dieser Tag gewährt wird, ob hierfür ein Arbeitsentgeltanspruch besteht und ob in dem entsprechenden Monat Kug beansprucht wird. Grundsätzlich ist die BA jedoch nicht zuständig für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.

15. In welchen Fällen sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Berechnung des Kug zu berücksichtigen?

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge) sind als lohnsteuerfreie Zuschläge nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzuordnen, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, nicht mehr als 25 € für jede Stunde beträgt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 SvEV). Demnach können diese beitragsfreien Zuschläge nicht in die Berechnung des Kurzarbeitergeldes einbezogen werden.

Soweit die genannten Zuschläge tatsächlich gezahlt werden, ohne dass die Beschäftigten in der begünstigten Zeit gearbeitet haben, z. B. bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub, bei Lohnfortzahlungen an von der betrieblichen Tätigkeit freigestellten Betriebsratsmitgliedern oder bei der Lohnfortzahlung nach dem Mutterschutzgesetz oder während Kurzarbeit, sind die Zuschläge steuerpflichtig und dann auch dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SvEV). Diese sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile werden dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes wie folgt berücksichtigt:

Wenn im Einzelfall eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von SFN-Zuschlägen besteht, obwohl im Falle von „Kurzarbeit Null“ nicht gearbeitet wurde und diese tatsächlich ausbezahlt werden, sind die Zuschläge damit sowohl dem Ist-Entgelt als auch dem Soll-Entgelt hinzuzurechnen. Folglich haben sie keinen Einfluss auf die Höhe der Nettoentgelt-differenz, d. h. diese Zuschläge haben keine Auswirkungen bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Lediglich bei folgenden Fallkonstellationen werden SFN-Zuschläge nur dem Soll-Entgelt, nicht aber dem Ist-Entgelt zugerechnet:

- Bereits vor Beginn der Kurzarbeit waren aus den o. g. Gründen SFN-Zuschläge steuer- und sozialversicherungspflichtig, **und** das Soll-Entgelt für den Kug-Anspruchszeitraum lässt sich nicht hinreichend bestimmt feststellen, so dass gemäß § 106 Abs. 4 SGB III der Durchschnitt (einschließlich der beitragspflichtigen SFN-Zuschläge) der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Arbeitsausfalls als Soll-Entgelt herangezogen wird.
- Es wäre z. B. aufgrund eines Dienstplanes zu einer SFN-zuschlagsfähigen Zeit gearbeitet worden, aber die Arbeit fällt aufgrund der Kurzarbeit aus, **und** die SFN-Zuschläge sind wegen der Höhe des Entgelts aus dem sie berechnet werden (mehr als 25 €/Stunde) sozialversicherungspflichtig, **und** es besteht keine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der SFN-Zuschläge während der Kurzarbeit.

16. Ist Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen?

Gem. § 106 Abs. 1 S. 4 SGB III werden Einmalzahlungen bei der Berechnung des Soll- und Ist-Entgelts nicht berücksichtigt. Einmalig ausgezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld wird daher grundsätzlich bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nicht berücksichtigt.

Nach einer ursprünglich bis Ende 2020 befristeten Sonderregelung hat die BA diese Zahlungen dann berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden. Dies galt aber nur, wenn der Tarifvertrag die Möglichkeit einer solchen Zwölfteilung bereits vorgesehen hatte. Die Zwölfteilung der Sonderzahlung wird hingegen dann nicht anerkannt, wenn sie ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, diese in laufendes Arbeitsentgelt umzuwandeln, damit sie bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden kann. Eine derartige Vereinbarung zwischen Unternehmen und Betriebsvertretung bzw. den Beschäftigten stelle grundsätzlich eine Vereinbarung zu Lasten Dritter, nämlich der Arbeitslosenversicherung, dar. Diese Sonderregelung wurde durch eine [Weisung der BA](#) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

17. Wonach bemisst sich das Kug bei Arbeit auf Abruf?

Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeit auf Abruf und eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, richtet sich der Arbeitsausfall und damit die Höhe des Kug nach der vereinbarten Arbeitszeit. In Bezug auf eine vereinbarte Arbeit auf Abruf sind folgende Fallgestaltungen möglich:

- Vereinbarte Mindestarbeitszeit: Wurde eine Mindestarbeitszeit vereinbart, wird durch den Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung bis zu diesem Mindestumfang geschuldet. Tritt ein Arbeitsausfall ein, kann daher für die Ermittlung des Soll-Entgelts das Arbeitsentgelt für die vertraglich vereinbarte Mindestarbeitszeit zu Grunde gelegt werden.
- Vereinbarte Höchstarbeitszeit: Wurde eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nach § 12 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nur 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen. Ein kurzarbeitsbedingter Entgeltausfall kann damit in Höhe von 80 % der vereinbarten Höchstarbeitszeit eintreten. Das Soll-Entgelt bestimmt sich auf Basis dieser Arbeitszeit.
- Keine Arbeitszeit vereinbart: Wurde die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Hierbei kann es in der Praxis zu Fallgestaltungen kommen, bei denen die geleistete Arbeitszeit in unterschiedlicher Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsanfall geleistet wurde und eine entsprechende Vergütung erfolgte. Ergeben sich Hinweise, dass der Umfang von 20 Stunden wöchentlich nicht erreicht wurde, also weniger Stunden geleistet wurden, ist für die Bestimmung der durchschnittlich geleisteten Stunden auf die Regelung des § 106 Abs. 4 Satz 1 SGB III zurückzugreifen. Gleiches gilt auch für die beiden anderen Fallkonstellationen.

18. Können auch geringfügig Beschäftigte Kug beziehen?

Geringfügig Beschäftigte können kein Kug erhalten, da sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Sie zählen aber beim Mindestfordernis (10 % der Beschäftigten) mit.

19. Können Auszubildende Kug erhalten?

Auszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen Kug erhalten. Maßgebliches Kriterium bei der Prüfung der Notwendigkeit von Kurzarbeit bei Auszubildenden ist die Fortsetzungsmöglichkeit der Ausbildung – ggf. unter veränderten Bedingungen. Ist dennoch die Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, hat der oder die Auszubildende zunächst für die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG - Berufsbildungsgesetz. Im Anschluss daran kann Kug gezahlt werden.

Der 6-Wochen-Zeitraum umfasst grundsätzlich eine Zeitspanne von 42 Kalendertagen, was z. B. bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstagen entspricht. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der oder die Auszubildende wegen Arbeitsausfalls mit der Arbeit aussetzen muss. Sie läuft nur an Ausfalltagen und endet bei einer 5-Tage-Woche nach 30 Ausfalltagen. Während der Berufsschulzeiten liegt kein Ausbildungsausfall vor. Der oder die Auszubildende hat für Zeiten der Berufsschule daher keinen Anspruch auf Kug. Während der Schließung der Berufsschulen ist im Hinblick auf einen Anspruch auf Kug maßgeblich, ob und inwieweit dadurch ein Ausbildungsausfall entsteht. Wird der Ausfall von (Präsenz-)Unterricht durch Online-Beschulung ersetzt, entsteht kein Ausbildungsausfall.

Dieser Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a BBiG ist dabei an die betriebliche Bezugsdauer gekoppelt. Das bedeutet bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit für drei zusammenhängende Monate lebt er wieder auf und Kug kann erst nach erneutem Ablauf der 6-wöchigen Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gewährt werden. Wird hingegen in einem Betrieb das Kug ohne Unterbrechung oder mit nur kurzzeitigen Unterbrechungen unter drei Monaten bezogen, besteht kein erneuter Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Auszubildenden.

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, das u. a. einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit vorsah, ist am 31. Dezember 2021 ausgelaufen.

20. Können „Grenzgänger“ Kug erhalten?

Mögliche Grenzschießungen innerhalb der EU wegen einer Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz aufgrund der Corona Pandemie, die von den Nachbarländern vorgenommen werden, sind aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung (vgl. Artikel 5 [Verordnung \(EG\) 883/2004](#)) so zu bewerten, als wären diese Maßnahmen in Deutschland eingetreten.

Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. [§ 56 Abs. 9 IfSG](#)), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kug haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kug und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschießung verbundenen Verdienstaufall bekommen. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kug eingereicht wird.

Anlässlich des Urteils Az. [B 11 AL 6/21 R](#) vom 3. November 2021 des Bundessozialgerichts hat die BA ihre Rechtsauffassung zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger angepasst. In den Fällen, in denen der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für das Kurzarbeitergeld hat und dieses auch wahrnimmt (so wie derzeit in Frankreich) ist die Bemessungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld zukünftig nur das Bemessungsentgelt abzüglich der Sozialversicherungspauschale. Es unterbleibt der Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags. Für alle Vorgänge, die am 3. November 2021 noch nicht mit bestandskräftigem Abschlussprüfungsbescheid beschieden waren können nun Korrekturanträge gestellt werden (vgl. [Weisung der BA](#) vom 29. November 2021 - Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der „Doppelbesteuerung“ von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen).

21. Kann Kug im Falle von Entsendungen gezahlt werden?

Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber zeitweise in einen Betrieb im Ausland entsendet sind, haben in dieser Zeit nach aktueller Rechtsauffassung der BA keinen Anspruch auf

Kug. Zwar können die persönlichen Voraussetzungen der oder des Beschäftigten hinsichtlich der Versicherungspflicht weiter erfüllt sein, es fehle aber an den betrieblichen Voraussetzungen. Voraussetzung für die Gewährung von Kug sei, dass es sich um einen Betrieb im Anwendungsbereich des SGB III handelt. Es könne also nur um Betriebe mit Sitz in Deutschland gehen. Erfüllt der Betrieb in Deutschland die betrieblichen Voraussetzungen, bekommen die Beschäftigten Kug, die von dem Arbeitsausfall betroffen sind und die persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Beschäftigte, die ins Ausland entsandt sind, können nicht von dem Arbeitsausfall im Betrieb in Deutschland betroffen sein, allenfalls indirekt.

Erleidet ein im Ausland angesiedelter Betrieb(steil) in der Folge auch einen Arbeitsausfall, könne dieser nicht über Kug abgedeckt werden, weil die Vorschriften des SGB III aufgrund des Territorialprinzips im Ausland nicht zur Anwendung kämen.

Beschäftigte, die vorübergehend in einen anderen Betrieb entsendet sind, bleiben auch bei der Ermittlung der im Heimatbetrieb beschäftigten Personen außer Betracht. Zwar stehen sie weiterhin in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit dem Heimatbetrieb, maßgeblich ist aber der tatsächliche Beschäftigungsbetrieb.

22. In welchem Verhältnis stehen der Anspruch auf Kug und der Entschädigungsanspruch aus § 56 IfSG?

Wenn Beschäftigte unter eine behördlich angeordnete Quarantäne oder ein Verbot der beruflichen Tätigkeit fallen und deshalb ihre Arbeitsleistung nicht anbieten können, liegt kein Fall der Kurzarbeit vor. Der Entschädigungsanspruch richtet sich dabei immer nach dem Verdienst, den der oder die Beschäftigte gehabt hätte, wenn keine Quarantäne angeordnet worden wäre oder anderweitige Betreuungsmöglichkeiten bestünden, d. h., sofern keine Kurzarbeit vereinbart wurde, in Höhe des Nettoverdienstes, bei Kurzarbeit in Höhe der Summe aus Restgehalt und Kug. Der Arbeitgeber zahlt in diesen Fällen bis zu 6 Wochen die Entschädigung in der jeweiligen Höhe anstelle der zuständigen Landesbehörde aus und hat dann gegen diese einen Erstattungsanspruch (§ 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Lediglich in den Fällen, in denen die Quarantäne erst angeordnet wurde, als sich die oder der konkrete Beschäftigte schon in Kurzarbeit befand, kann Kug von der BA bezogen werden. In dieser Konstellation geht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 9 IfSG auf die BA über. In der Umsetzung bedeutet das: Der Arbeitgeber zahlt der oder dem Beschäftigten Entschädigung in Höhe des Kug (oder Verdienst + Kug, wenn nicht „Kurzarbeit Null“) und beantragt bei der BA auch für diese Person Kug mit, gibt aber an, dass Quarantäne angeordnet wurde. Dies geschieht, indem im Kug-Antrag per Abrechnungsliste, in Spalte 2 im Feld Personalveränderung „Quarantäne am“ ausgewählt und das Datum des Beginns der Quarantäne erfasst wird. Sofern kein „Kug Null“ vorliegt, teilt sich der Anspruch dabei auf in den Teil, der in Höhe des Kug durch die BA ausgezahlt wird und in den Verdienstaufschlag, der durch die zuständige Landesbehörde ausbezahlt wird.

Für die Abgrenzung, ob bei Anordnung einer Quarantäne ein Anspruch auf Kug besteht, sind die gleichen Maßstäbe anzusetzen, die auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit gelten. Die Quarantäne muss während des Bezugs von Kug beginnen. Da das Kug jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat, vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) beantragt und gewährt wird, ist die Voraussetzung, dass der Betrieb sich in Kurzarbeit befinden muss, immer dann erfüllt, wenn die Quarantäne im ersten Anspruchszeitraum (auch an dem Tag, an dem der Kalendermonat beginnt) oder nachfolgenden Anspruchszeiträumen beginnt. Es kommt so-

mit für die Bestimmung des Beginns der Kurzarbeit ausschließlich auf die betriebliche Bezugsdauer an, d. h. sobald der Betrieb in Kurzarbeit ist, kann für Tage, in denen ein sich in Quarantäne befindender Beschäftigter in Kurzarbeit gewesen wäre, der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG über die BA geltend gemacht werden.

Wenn Betreuungseinrichtungen für Kinder oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen schließen und keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann als durch die Beschäftigten selbst, erlangten die Beschäftigten während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (ausgelaufen am 25. November 2021) ebenfalls einen Entschädigungsanspruch, vgl. § 56 Abs. 1a IfSG. Ein solcher besteht bei zuvor begonnener Kurzarbeit nicht für die Arbeitszeit, die ohnehin aufgrund der Kurzarbeit ausfällt, denn insoweit liegt kein Verdienstausschlag vor. Dementsprechend wird für diese Zeit anders als im Falle des § 56 Abs. 1 IfSG weiter Kug durch die BA gezahlt und für den Verdienstausschlag eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG durch die zuständige Landesbehörde. Es gehen keine Ansprüche auf die BA über. Deshalb ist in diesem Fall keine Angabe eines „Q“ in der Abrechnungsliste notwendig.

Zur Frage der Auswirkung der Corona-Schutzimpfung auf den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG und anderen Fragestellungen zum Impfen und Testen beachten Sie bitte auch die [„FAQ Infektions- und Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie“](#) der BDA.

23. Welche Nachweise müssen erbracht werden, wenn es eine Quarantäneanordnung für einzelne Beschäftigte gab?

Um den Umfang der nach § 56 Abs. 9 IfSG auf die BA übergegangenen Entschädigungsansprüche festzustellen, fordert die Agentur für alle in den Abrechnungslisten mit „Q“ gekennzeichneten Beschäftigten folgende Unterlagen an:

- Aufstellung der betroffenen Beschäftigten jeweils mit Angabe der Zeiträume der Quarantäne. Die Aufstellung ist vom Arbeitgeber zu unterzeichnen und je Zeitraum einer Quarantäne ist das für diese Zeit vom Arbeitgeber verauslagte Kug anzugeben.
- Erklärung des Arbeitgebers je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer darüber,
 - ob die Arbeitsleistung ohne die Kurzarbeit im Homeoffice hätte erbracht werden können (vgl. § 56 Abs. 1 IfSG) und
 - ob und in welchem Umfang der Betrieb bereits die Erstattung von Leistungen nach §§ 56 IfSG beantragt hat.

Die Nachforderung der genannten Unterlagen kann mit der Abschlussprüfung, aber auch im Nachgang erfolgen. Eine solche Einzelprüfung wäre dann nicht notwendig, wenn die Agenturen mit den Landesbehörden ein pauschaliertes Verfahren nach § 56 Abs. 9 S. 2 IfSG zur Geltendmachung der übergegangenen Entschädigungsansprüche nach dem IfSG vereinbaren. Die BA hat die Agenturen angewiesen in Verhandlungen mit den Landesbehörden zu treten (vgl. [Weisung der BA](#) vom 3. April 2023).

24. Wie sind Krankheitszeiten während Kurzarbeit zu behandeln?

Die Abgrenzung von Ansprüchen auf Krankengeld und Kug führt immer wieder zu Fragen. Es werden viele Anträge bei Krankenkassen gestellt, bei denen eigentlich die Arbeitsagenturen zuständig wären.

Beispiel: Kurzarbeit beantragt ab 15. März, d. h. Anspruchszeitraum für Kug ist März

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt bereits im Februar: Anspruch auf Krankengeld i. H. des Kug gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V)
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 16. März: Anspruch auf Kug-Leistungsfortzahlung gegen die BA
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 6. März: auch in diesem Fall Anspruch auf Kug-Leistungsfortzahlung gegen die BA

Dies ergibt sich daraus, dass maßgeblich für die Abgrenzung von Krankengeld und Kug der betriebliche Anspruchszeitraum ist. Dieser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 325 Abs. 3 SGB III der Kalendermonat, für den Kug beantragt wird, unabhängig davon, wann genau in diesem Monat der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Für die Abrechnung der Arbeitgeber mit den Krankenkassen wurde im [Gemeinsamen Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII](#) u. a. vom GKV Spitzenverband in der Anlage 2 (Seite 280 f.) eine einheitliche „Abrechnungsliste für Krankengeld bei Kurzarbeit/Saisonkurzarbeit“ aufgenommen. Diese Liste ist für den DTV (Datenträgeraustausch) nutzbar. Dabei sollte jedoch für jede Krankenkasse eine separate Liste erstellt werden. Die dort geforderte Betriebsnummer ist auf der [Abrechnungsliste](#) der BA inzwischen vorgesehen.

25. Haben Schwangere, während des mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Kug?

Nach Rechtsauffassung der BA und des Bundesarbeitsministeriums besteht kein Anspruch auf Kug, wenn Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kurzarbeit die Beschäftigung verboten ist. Wenn Beschäftigungsverbot und Kurzarbeit zeitlich zusammenfallen, seien die Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz vorrangig, dies ergebe sich aus der Gesetzessystematik. Ein Anspruch auf Kug bestehe nicht, da Kug grundsätzlich nur Personen gewährt werden könne, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies sei bei Personen im Mutterschutz gerade nicht der Fall.

26. Wie ist das Verhältnis von Insolvenzgeld und Kug?

Nach der Stellung eines Insolvenzgeldantrages kann Kug weiter gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung von Kug weiter vorliegen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob der Arbeitsausfall weiterhin von vorübergehender Natur i. S. v. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III ist, d. h., es müssen begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Sollte Kurzarbeit während des Insolvenzeröffnungsverfahrens nach Stellung des Insolvenzantrags eingeführt werden, gilt dies ebenso. Insbesondere müssen hier auch noch die Ursachen für den Arbeitsausfall nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III vorliegen.

Sofern es keine explizite Vereinbarung gibt, führt ein Insolvenzantrag nicht automatisch zur Rückkehr zu Vollarbeit. Sofern kein 100 %iger Arbeitsausfall vorliegt, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld bei Kurzarbeit im Insolvenzgeldzeitraum in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. „Kug Null“ führt nicht zur Verschiebung des Insolvenzgeldzeitraums, da das Arbeitsverhältnis nicht ruht.

27. Welche häufigen Fehler treten rund um die Anzeige und Beantragung von Kug auf?

Wichtig für eine schnelle Bearbeitung durch die BA sind vollständige und fehlerfreie Unterlagen.

Im Rahmen der monatlichen Beantragung prüft die BA, ob Fehler bei der Berechnung von Kug gemacht worden sind, z. B. die richtige Berechnung des Kurzarbeitergeldes anhand von Soll- und Ist-Entgelt entsprechend dem Arbeitsausfall. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl an befristeten gesetzlichen Änderungen und Anpassungen beim Kug beschlossen. So wurde das Mindesterfordernis auf 10 % abgesenkt, diese gesetzliche Änderung wird bereits hier geprüft.

Folgende Fehler treten rund um die Anzeige und Beantragung von Kug in der Praxis häufiger auf:

- nicht vollständig ausgefüllte Anträge, z. B. fehlende Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter/-innen und/oder Kurzarbeiter/-innen und nicht ausgefüllte Erklärungen
- fehlende Unterschriften
- fehlende Vollmacht des Steuerberaters
- unzureichende Darstellung der Arbeitszeitausfälle (z. B. Abrechnung von Feiertagen)
- unzureichende Identifizierbarkeit der Beschäftigten
- unterbliebene Anzeige von Adressänderungen an die Betriebsnummernstelle (wodurch die Adresse nicht mehr mit der in der Anzeige genannten Adresse übereinstimmt)
- fehlende oder falsche Betriebsnummer

Diese formellen Fehler können meist durch Nachholung bereits im Rahmen der monatlichen Abrechnungen geheilt werden.

28. Was bedeutet die Abschlussprüfung?

Die Zahlung des Kug erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Nach dem Ende des Kug-Bezugs werden die abgerechneten Bezugszeiträume abschließend geprüft. Das Ergebnis der Abschlussprüfung führt zu einer endgültigen Entscheidung, die regelmäßig schriftlich mitgeteilt wird.

Die BA schließt bei jedem Unternehmen, das kurzgearbeitet hat, das Verfahren mit einem abschließenden Bescheid ab. Dies gilt auch für „normale“ Zeiten. Alle noch offenen Sachverhalte, die im Rahmen der Anzeige und Bearbeitung der monatlichen Anträge nicht vollständig bearbeitet werden konnten, werden im Rahmen einer Abschlussprüfung dann abschließend nachgeholt. Bei der Prüfung fordert die Arbeitsagentur Unterlagen, Nachweise oder Abrechnungen an und erstellt einen abschließenden Bescheid. Wenn sich dabei herausstellt, dass zu wenig oder zu viel Kug geleistet wurde, kommt es zu Nachzahlungen oder Rückforderungen.

29. Wann findet die Abschlussprüfung statt?

Wenn die Kurzarbeit angezeigt wurde, ist das Kug für jeden Monat gem. § 325 Abs. 3 SGB III innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu beantragen. Das bedeutet, dass bei einer Unterbrechung von 3 Monaten nach dem letzten Monat, in dem Kug bezogen wurde, die Bezugsdauer beendet ist.

Erst nach Beendigung der Bezugsdauer kann eine Abschlussprüfung erfolgen. Die BA strebt an, diese auch trotz des erheblichen Kug-Aufkommens in Folge der Corona-Pandemie zeitnah nach Beendigung der Bezugsdauer durchzuführen.

30. Wie läuft die Abschlussprüfung ab?

Gem. § 421c SGB III kann für Zahlungen von Kurzarbeitergeld für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2022 auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn der Auszahlungsbetrag einschließlich der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge 10.000 € nicht übersteigt. Für diese Arbeitsausfälle soll eine Abschlussprüfung nur auf Verlangen oder bei Vorliegen eines Missbrauchsverdachts erfolgen.

In allen anderen Fällen wird die Agentur in der Regel bei den Betrieben, in denen kurzgearbeitet wurde, Unterlagen der Entgeltabrechnung, wie Arbeitszeitnachweise, Entgeltabrechnungen und Lohnjournale sowie fehlende Angaben anfordern, die bisher nicht in den monatlichen Abrechnungen angefordert wurden.

In einigen Fällen werden die Agenturen auch Abschlussprüfung vor Ort durchführen. Das ist beispielsweise sinnvoll bei Lohnbüros, die für mehrere Betriebe das Kug abrechnen. Hier erspart eine Abschlussprüfung im Lohnbüro Wege und Übermittlungen für alle Beteiligten. Auch in großen Betrieben mit vielen Beschäftigten bietet sich eine vor-Ort-Prüfung an, beispielsweise um den Versand größerer Dokumentenmengen für den Betrieb zu vermeiden.

31. Laufen die KUG-Abschlussprüfungen pandemiebedingt anders ab?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde das Antragsverfahren beim Kug vereinfacht. Ziel war es, Leistungen zur Stabilisierung der Beschäftigung schnellstmöglich ohne bürokratische Hürden auszuzahlen. Deshalb wurde noch bis zum 31. August 2021 bei der Anzeige auf Kurzarbeit auf die sonst übliche Leistungsberatung verzichtet. Zudem müssen aktuell bestimmte Unterlagen bei der Anzeige nicht beigefügt werden, z. B. die Einzelvereinbarung von Kurzarbeit (siehe Vordruck [Anzeige über Arbeitsausfall](#) unter Punkt 6.). Die normalerweise in diesem Zusammenhang angeforderten Nachweise werden nun erst im Rahmen der Abschlussprüfung angefordert, sofern diese noch nicht bei den monatlichen Abrechnungen nachgefordert wurden.

Vielfach wurde bei der Anzeige des Kurzarbeitergeldes bei der Begründung des Arbeitsausfalls lediglich „Corona“ angegeben. Die Begründung des Arbeitsausfalls werden die Arbeitsagenturen daher auf Plausibilität zum Zeitpunkt der Anzeige in Bezug zum Anerkennungsbescheid sowie im Verlauf bei Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Lockerungen in der Pandemie) geprüft.

Der zur Verfahrensbeschleunigung bereitgestellte Kurzantrag enthält im Gegensatz zum „normalen“ Leistungsantrag keine Abfrage zu gekündigten Beschäftigten, Einbringung von Resturlaub und Arbeitszeitguthaben sowie Beantragung von Altersrente. Der Kurzantrag enthält eine Erklärung des Betriebes, dass diese Sachverhalte einem Kug-Anspruch nicht entgegenstehen. Somit werden diese Punkte im Rahmen der Abschlussprüfungen überprüft.

Im Rahmen der Abschlussprüfung müssen jetzt zudem zusätzliche Kriterien geprüft werden. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl an befristeten gesetzlichen Änderungen und Anpassungen beim Kug beschlossen. So wurde das Kug zum 4. bzw. 7. Bezugsmonat erhöht. Im Fall von behördlich angeordneter Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz muss dies im Rahmen der monatlichen Abrechnung in den Abrechnungslisten gekennzeichnet werden. Diese Regelungen werden nun – anders als in „normalen“ Zeiten – im Rahmen der Abschlussprüfungen geprüft.

32. Welche Unterlagen müssen für die Abschlussprüfung bereitgehalten werden?

Die Zahlung des Kug erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Einige Monate nach dem Ende des Kug-Bezugs werden die abgerechneten Bezugszeiträume abschließend geprüft. Für die Abschlussprüfung werden von der Arbeitsagentur ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen schriftlich angefordert. Es sollten insbesondere folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Nachweis der arbeitsrechtlich zulässigen Einführung der Kurzarbeit (Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung mit den betroffenen Beschäftigten)
- Entgeltabrechnungen
- Arbeitszeitrachweise, diese sind auch bei Vertrauensarbeitszeit erforderlich (vgl. [FAQ der BA](#): „Müssen während der Kurzarbeit Nachweise über die Arbeitszeit geführt werden?“).
- Beitragsnachweise für die Sozialversicherung
- Ggf. Urlaubsnachweise und Krankenscheine
- Dienst-/Einsatzpläne, wenn Arbeit am Wochenende/Feiertagen ausfällt, damit die dafür vorgesehenen Beschäftigten erkennbar sind.

33. Was wird im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft?

Bei der Anzeige auf Kurzarbeit wird die Begründung zum Arbeitsausfall plausibilisiert. Des Weiteren werden alle Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. fehlende Unterlagen bzw. Angaben nachgefordert.

Der Arbeitgeber ist zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes verpflichtet. In der Abschlussprüfung wird diese Berechnung anhand betrieblicher Unterlagen (z. B. Entgeltabrechnung, Arbeitszeitrachweise) nachvollzogen.

34. Welche Auswirkungen hat das Steuerentlastungsgesetz 2022 auf die Berechnung des Kug und die Abschlussprüfungen?

Mit dem [Steuerentlastungsgesetz 2022](#) wurden u. a. der Grundfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben. Dies wirkt sich auf das Nettoentgelt und damit auch auf das Kug aus.

Das Bundesfinanzministerium hat [geänderte Programmablaufpläne](#) zur Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Annexsteuern (Solidaritätzuschlag und Kirchensteuer) für das Jahr 2022 veröffentlicht, die die höheren Werte für den Grundfreibetrag und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag und damit die Steuerentlastung berücksichtigen.

Bereits abgerechnete Kug-Abrechnungsmonate seit Januar 2022 müssen grundsätzlich korrigiert werden. Hierfür und für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes kommender Bezugsmonate hat die BA die Tabellen zur Berechnung des Kug angepasst und auf ihrer [Webseite](#) veröffentlicht. Lediglich in den Fällen, in denen eine Korrektur für den Arbeitgeber nicht zumutbar ist, muss das Kug nicht korrigiert werden. Dies ist gem. [§ 41c Abs. 3 EStG](#) insbesondere dann der Fall, wenn Beschäftigte bereits aus dem Betrieb ausgeschieden sind, sie also keinen Arbeitslohn mehr beziehen oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (vgl. [Weisung der BA zu den Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022](#)).

Sollten Unternehmen davon absehen, Korrekturanträge aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 einzureichen und sich den Differenzbetrag von der BA erstatten zu lassen, weil der Aufwand zur Erstellung der Korrekturanträge im Verhältnis zu den Erstattungsbeiträgen an Kug zu hoch ist, werden die zuständigen Agenturen diese Korrekturen weder im laufenden Verfahren noch im Rahmen der Abschlussprüfung einfordern. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur für Korrekturen aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022. Der Differenzbetrag ist unabhängig davon an die Beschäftigten auszus zahlen.

35. Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung durch die BA?

Nähere Informationen über das Verfahren, Vordrucke und Videoanleitungen sind auf der Seite <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> zu finden. Kug kann online angezeigt und beantragt werden. Die BA hat eine Kurzarbeit-App entwickelt, mit der Arbeitgeber notwendige Dokumente an ihre zuständige Agentur für Arbeit übermitteln können. Sie kann im App-Store heruntergeladen werden.

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung. Die Telefon-Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Wichtige Formulare und Weisungen:

- [Anzeige über Arbeitsausfall](#)
- [Kurz-Antrag auf Kurzarbeitergeld](#)
- [Kug-Abrechnungsliste](#)
- [Hinweise zum Antragsverfahren](#)
- [Abrechnungsliste für Krankengeld bei Kurzarbeit/Saisonkurzarbeit](#) (Anlage 2; S. 280)
- Weisungen zum Kurzarbeitergeld

- [Weisung zum Sozialschutzpaket II](#)
- [Weisung Verbesserung für das Kug bis 31.12.2020](#)
- [Weisung zur Bezugsdauer Kurzarbeitergeld](#)
- [Weisung zur Verlängerung Bezugsdauer und Verbesserungen Kurzarbeitergeld](#)
- [Verhältnis Kurzarbeitergeld zu Insolvenzgeld](#)
- [Weisung zum Kurzarbeitergeld](#)
- [Weisung zur Weiterbildung während Kurzarbeit, Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)
vom 17. Dezember 2020
- [Weisung zu Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021](#)
vom 23. Dezember 2020
- [Weisung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)
vom 28. September 2021
- [Weisung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#)
vom 23. September 2021
- [Weisung zur Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit \(KugverIV\)](#)
vom 15. Dezember 2021
- [Weisung zu Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2022](#)
vom 17. Dezember 2021
- [Weisung zur Verlängerung von Sonderregelungen durch Änderung des § 421c SGB III](#)
vom 25. März 2022
- [Weisung zu den Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022](#)
vom 14. Juni 2022
- [Weisung zur Verlängerung des erleichterten Zugangs](#)
vom 1. Juli 2022
- [Weisung zur Verlängerung des erleichterten Zugangs](#)
vom 27. September 2022
- [Weisung zur befristeten Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter](#)
vom 4. Oktober 2022
- [Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der „Doppelbesteuerung“ von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen](#)
vom 29. November 2022
- [Weisung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld](#)
vom 22. Dezember 2022
- [Weisung zur pauschalierten Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Kurzarbeitergeld](#)
vom 3. April 2023

Anlage 1

Übersicht Kurzarbeitergeld-Sonderregelungen nach Monaten (Stand Juni 2023)

		Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	bis	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	
Jan 20	Mindestquorum	33%		10%																													
	SV Erstattung:	0%		100%										50% *			0% *																
Feb 20	Mindestquorum		33%	10%																													
	SV Erstattung:		0%	100%										50% *			0% *																
Mrz 20	Mindestquorum			10%																													
	SV Erstattung:			100%										50% *			0% *																
Apr 20	Mindestquorum				10%																												
	SV Erstattung:				100%									50% *			0% *																
bis		Bedingungen gleichbleibend																															
Jul 21	Mindestquorum						10%																										
	SV Erstattung:						100%							50% *			0% *																
Aug 21	Mindestquorum							10%																									
	SV Erstattung:							100%						50% *			0% *																
Sep 21	Mindestquorum								10%																								
	SV Erstattung:								100%					50% *			0% *																
Okt 21	Mindestquorum									10%																							
	SV Erstattung:									100%				50% *			0% *																
Nov 21	Mindestquorum										10%																						
	SV Erstattung:										100%			50% *			0% *																
Dez 21	Mindestquorum											10%																					
	SV Erstattung:											100%		50% *			0% *																
Jan 22	Mindestquorum												10%																				
	SV Erstattung:												50% *				0% *																
Feb 22	Mindestquorum													10%																			
	SV Erstattung:												50% *				0% *																
Mrz 22	Mindestquorum														10%																		
	SV Erstattung:												50% *				0% *																
Apr 22	Mindestquorum																10%																
	SV Erstattung:																0% *																
Mai 22	Mindestquorum																	10%															
	SV Erstattung:																	0% *															
Jun 22	Mindestquorum																		10%														
	SV Erstattung:																		0% *														
Jul 22	Mindestquorum																			10%													
	SV Erstattung:																			0% *													
Aug 22	Mindestquorum																				10%												33%
	SV Erstattung:																				0% *												

Lesebeispiel: Bei Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld (Kug) im November 2021 muss ein Mindestquorum von 10% erreicht werden. Diese Regelung ist befristet. Ab Juli 2023 müsste wieder ein Mindestquorum von einem Drittel erreicht werden. Die maximale Bezugsdauer von 12 Monaten ist allerdings mit Ablauf des Oktober 2022 ausgeschöpft.
 Bis einschließlich Dezember 2021 werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungs-(SV)-Beiträge zu 100% erstattet. Ab Januar 2022 bis einschließlich März 2022 werden sie zu 50% erstattet, ab April 2022 findet keine Erstattung mehr statt.
 *Ab Januar 2022 greift § 106a SGB III, wonach zusätzlich 50% der SV-Beiträge erstattet werden können, wenn eine Weiterbildung während der Kurzarbeit stattfindet. Diese Regelung ist befristet bis Juli 2023.
 Im November 2022 ist die maximale Bezugsdauer ausgeschöpft, es kann kein Kug mehr gewährt werden.